

gemeindearlesheim

Erläuterungen zur Gemeindeversammlung

vom **Mittwoch, 21. Juni 2017, 20.00 Uhr**

Aula der Gerenmattschulen

Traktanden

- 1 – Protokoll der Gemeindeversammlung vom 29.03.2017**
- 2 – Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung**
- 3 – Reglement über den Kulturfonds**
- 4 – Rechnung 2016**
- 5 – Bericht der Geschäftsprüfungskommission für das Jahr 2016**
- 6 – Diverses**

Arlesheim, 21. März 2017

Der Gemeindepräsident
Markus Eigenmann

Der Leiter Gemeindeverwaltung
Thomas Rudin

Beschluss

Ausgangslage

Seite 3

Familienergänzende Kinderbetreuung in Arlesheim / FEB-Gesetz

Familienergänzende Kinderbetreuungsangebote gehören schon mehrere Jahre zum Angebot in Arlesheim. Sie werden teilweise durch die Gemeinde subventioniert. Am 5. Juni 2016 bejahte die Baselbieter Bevölkerung das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Gesetz). Der Kanton ist für den Rahmen und die Qualitätsvorgaben verantwortlich. Die Gemeinden müssen den Bedarf abklären und so ein solcher besteht, aktiv werden. Sie können jedoch selbst entscheiden, in welcher Form sie dies tun wollen.

Vorlage vom 24. November 2016

Auf der Basis eines Gesamtkonzepts legte der Gemeinderat am 24. November 2016 dem Souverän das Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung zur Beschlussfassung vor. Diese Vorlage wurde zur Überarbeitung unter Einbezug der Akteure an den Gemeinderat zurückgewiesen.

Anpassungen

Die Kernanliegen der familienergänzenden Betreuungseinrichtungen aus Arlesheim sowie der Parteien wurden in das nun vorliegende Reglement aufgenommen. So können die Eltern bis zum Eintritt in die Primarschule frei entscheiden, wo sie ihre Kinder betreuen lassen wollen. Und auch in der Primarschule steht es den Eltern weiterhin frei, neben den schulergänzenden Tagesstrukturen ihre Kinder in kommunalen Tagesfamilien betreuen zu lassen. Schliesslich wurde die Beitragsgestaltung dadurch vereinfacht, dass alle anspruchsberechtigten Eltern für die familienergänzende Betreuung ihrer Kinder direkt einkommensabhängige Beiträge von der Gemeinde erhalten. Die detaillierte Beitragsgestaltung ist in einer Vollzugsverordnung des GR zu diesem Reglement festgelegt.

Die Anpassungen können wie folgt dargestellt werden:

Bereich	Frühbereich	Kindergartenbereich	Primarschulbereich
Art der familienergänzenden Betreuung	Kindertagesstätten, Kommunale Tagesfamilien	Kindertagesstätten, Kommunale Tagesfamilien, Schulergänzende Tagesstrukturen	Schulergänzende Tagesstrukturen, Kommunale Tagesfamilien
Form der Beitragsgestaltung	Beiträge an die Erziehungsberechtigten	Beiträge an die Erziehungsberechtigten	Beiträge an die Erziehungsberechtigten

Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung / Das Wesentliche in Kürze

Die wesentlichen Elemente der neuen Vorlage können wie folgt zusammengefasst werden:

Allgemeine Bestimmungen (§ 1 ff)

Zweck (§ 1)

Das Reglement bildet die Grundlage für die finanzielle Unterstützung durch die Gemeinde im Bereich der familienergänzenden Betreuung von Kindern bis zum Ende der Primarschule. Es regelt die Form der finanziellen Unterstützung, die Höhe und den Umfang sowie die Anspruchsberechtigung.

Ziel (§ 2)

Die Zielsetzung dieser gesetzlichen Grundlage besteht in der Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie der Chancengleichheit in der Gesellschaft sowie zwischen Mann und Frau, bietet jedoch auch Raum für eine Unterstützung aus sozialen Gründen.

Form der finanziellen Unterstützung (§ 4)

Die Erziehungsberechtigten werden für die Betreuung ihrer Kinder in der Regel direkt und mittels einkommensabhängigen Beiträgen unterstützt. Die Festsetzung dieser Beiträge erfolgt in Form von Betreuungsgutscheinen, welche in der Regel einmal jährlich festgelegt werden. Betreuungsgutscheine sind geldwerte Beitragszusagen der Gemeinde (§ 3 Absatz 5).

Anspruchsberechtigung (§ 5)

Die Anspruchsberechtigung ist neben der Wohnsitzpflicht des Kindes an die Tätigkeit (Abs. 1) sowie das Pensum (Absatz 2) der Erziehungsberechtigten gekoppelt.

Beitragshöhe (§ 7)

Die Höhe der finanziellen Beiträge ist einkommensabhängig. Die Erziehungsberechtigten zahlen in jedem Fall einen Beitrag im Sinne eines Selbstbehalts. Die detaillierte Beitragsgestaltung ist in einer Verordnung des GR geregelt.

Familienergänzende Kinderbetreuung im Frühbereich (§ 10)

Als familienergänzende Betreuungseinrichtungen im Frühbereich gelten Kindertagesstätten sowie kommunale Tagesfamilien. Kindertagesstätten sind Einrichtungen der familienergänzenden Kinderbetreuung, welche über eine Betriebsbewilligung des Standortkantons verfügen (§ 3 Absatz 7). Aus Gründen der Qualitätssicherheit beschränkt sich eine finanzielle Unterstützung bei den Tagesfamilien auf Familien, welche in Arlesheim wohnen und die Qualitätskriterien des Gemeinderates oder einer von ihr damit beauftragten Drittstelle erfüllen sogenannte kommunale Tagesfamilien (§ 3 Absatz 8). Innerhalb dieser können die Eltern jedoch frei entscheiden.

Familienergänzende Kinderbetreuung im Kindergartenbereich (§ 11)

Als familienergänzende Betreuungseinrichtungen im Kindergartenbereich gelten Kindertagesstätten, kommunale Tagesfamilien sowie die schulergänzenden Tagesstrukturen. Schulergänzende Tagesstrukturen sind familienergänzende Einrichtungen der Kinderbetreuung der Gemeinde oder von ihr damit beauftragte Drittstellen. Sie umfassen den Mittagstisch sowie die Nachmittagsbetreuung von Montag bis Freitag während der Schulzeit sowie die Tageslager während den Schulferien (§ 3 Absatz 9).

Familienergänzende Kinderbetreuung im Primarschulbereich (§ 12)

Als familienergänzende Betreuungseinrichtungen im Primarschulbereich gelten die schulergänzenden Tagesstrukturen und die kommunalen Tagesfamilien.

Schlussbestimmungen (§ 14 ff)

Vollzug (§ 15)

Den Vollzug dieses Reglements legt der Gemeinderat in einer Verordnung fest. Die wesentlichen Eckwerte sind erarbeitet und festgelegt.

Übergangsbestimmung (§ 17)

Mit der Umstellung der Beitragsgestaltung (Finanzierungsform) wird die bis dahin von der Gemeinde mit dieser Aufgabe beauftragte Institution in direktem Wettbewerb mit anderen Einrichtungen der familienergänzenden Betreuung stehen. Für ein gutes Gelingen soll sie, wenn notwendig und befristet bis Ende 2019, auf die Unterstützung der Gemeinde zählen können.

Aufhebung bisherigen Rechts (§ 18)

Das vorliegende Reglement ersetzt dasjenige über die schulergänzende Tagesbetreuung vom 23. November 2006. Jenes ist deshalb aufzuheben.

Inkrafttreten (§ 19)

Da die Umsetzung dieses Reglements Zeit erfordert, ist das Inkrafttreten für den 1. Juli 2018 vorgesehen.

Kantonales Vorprüfungsverfahren

Das vorliegende Reglement wurde der zuständigen Direktion des Kantons Basel-Landschaft zur Vorprüfung zugestellt. Die vorbehaltlose Genehmigung wurde in Aussicht gestellt.

Antrag

Das Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 21. Juni 2017 wird genehmigt und nach Genehmigung durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Basel-Landschaft per 1. Juli 2018 in Kraft gesetzt.

Ausgangslage

Mit Beschluss vom 24. November 2016 genehmigte die Gemeindeversammlung das neue Verwaltungs- und Organisationsreglement. In diesem Rahmen überführte sie die Trottenkommission in eine Kulturkommission. Bei der Festlegung der Modalitäten der Zusammenarbeit zwischen der Kulturkommission und dem Gemeinderat wurde festgestellt, dass die Vorgaben betreffend die Verwendung der Mittel im Reglement über den Trottenfonds zu eng gefasst sind. So können diese ausschliesslich für die Finanzierung von Projekten und Ankäufen von Kunstobjekten, die das Angebot der Trotte ergänzen und bereichern, genutzt werden. Dieser Eingrenzung soll durch eine Erweiterung der Zweckbestimmung bzw. Überführung des Trottenfonds in einen Kulturfonds begegnet werden.

Reglement über den Kulturfonds / Das Wesentliche in Kürze

Die wesentlichen Elemente des Reglements können wie folgt zusammengefasst werden:

Zweck (§ 1)

Mit den Mitteln aus dem Kulturfonds sollen ausserhalb des Budgets Kulturprojekte mit Bezug zu Arlesheim unterstützt oder finanziert werden.

Äufnung (§ 2)

Das Vermögen aus dem Trottenfonds wird dem Kulturfonds zugewiesen. Weiter können Beiträge, Legate und Erbschaften sowie Spenden Dritter, die der Gemeinde zukommen, dem Fonds zugewiesen werden. Auch soll es möglich sein, dass gewisse Erträge aus Kulturprojekten dem Kulturfonds zugewiesen werden.

Verwendung des Fondskapitals (§ 3)

Über die Verwendung der Mittel aus dem Kulturfonds entscheidet der Gemeinderat. Es ist eine enge Zusammenarbeit mit der Kulturkommission vorgesehen.

Rechenschaft (§ 4)

Mit der Jahresrechnung legt der Gemeinderat Rechenschaft über den Stand und die verwendeten Mittel aus dem Fondskapital ab.

Aufhebung bisherigen Rechts (§ 6)

Das vorliegende Reglement ersetzt dasjenige über den Trottenfonds vom 2. Dezember 2010 inklusive dessen Änderung vom 24. November 2016. Jenes ist deshalb aufzuheben.

Inkrafttreten (§ 7)

Das Inkrafttreten dieses Reglements ist für den 1. Juli 2017 vorgesehen.

Kantonales Vorprüfungsverfahren

Das vorliegende Reglement wurde der zuständigen Direktion des Kantons Basel-Landschaft zur Vorprüfung zugestellt. Die Vorlage wurde für rechtskonform befunden und die Genehmigung in Aussicht gestellt.

Antrag

Das Reglement über den Kulturfonds wird genehmigt und tritt nach Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft per 1. Juli 2017 in Kraft.

Zusammenfassung

Die Erfolgsrechnung 2016 der Gemeinde Arlesheim weist einen Gewinn von CHF 654 569.– aus. Gegenüber dem budgetierten Ergebnis ist dies eine Verbesserung von rund CHF 500 000.–. Nicht budgetierte Gewinne aus den Verkäufen von Sachanlagen und Grundstücken haben hauptsächlich zu diesem guten Resultat beigetragen. Mit der Jahresrechnung konnte eine Vorfinanzierung über CHF 1.9 Mio. für den geplanten Bau des Gemeindesaals gebildet werden. Insgesamt weist diese Vorfinanzierung nun einen Betrag von CHF 6 Mio. aus.

Im Jahr 2016 wurden Nettoinvestitionen von CHF 8.3 Mio. getätigt. Neben diversen Strassenbauvorhaben konnte die Sanierung der Turnhalle Gerenmatte 4 mit zusätzlichen Schulräumen weitestgehend abgeschlossen werden. Nach Zuweisung des Ertragsüberschusses weist das Eigenkapital einen Betrag von CHF 9.2 Mio. aus.

Detaillierte Angaben zur Rechnung finden Sie im beigelegten Booklet oder dem ausführlichen Bericht, der auf der Verwaltung zu beziehen ist oder auf der Homepage heruntergeladen werden kann.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt, die Jahresrechnung 2016 mit einem Mehrertrag von CHF 654 568.87 mit einer Einlage in die Vorfinanzierung «Kulturbauten» von CHF 1 879 133.60 und Nettoinvestitionen von CHF 8 269 796.25 zu genehmigen.